

# SATZUNG LIS E. V.



Förderverein zur Gründung einer Stiftung zur  
Verbesserung der Lebensumstände von Menschen mit dem  
Locked-in Syndrom - LIS e.V.

Satzung des Fördervereins  
zur Gründung einer Stiftung  
zur Verbesserung der  
Lebensumstände  
von Menschen mit dem  
Locked-in-Syndrom e. V.

-LIS-

Erstellt Sept. 2000

Neue Fassung

vom Sept. 2009

Mit den Änderungen s. Rückseite

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Förderverein zur Gründung einer Stiftung zur Verbesserung der Lebensumstände von Patienten mit dem Locked-in-Syndrom e.V., eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer 20917 Nz am 05.07.2001.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Interessewahrnehmung von Menschen mit dem Locked-in Syndrom.

Das Locked-in Syndrom kann eine Folge des Schlaganfalls sein, kann aber auch durch ein Schädel-Hirn-Trauma, einer Hirnhautentzündung oder eine degenerative Erkrankung wie ALS auftreten. Zweck des Vereins sind die Interessen von Menschen mit dem Locked-in-Syndrom. Der Satzungszweck soll insbesondere durch die Verwirklichung folgender Aufgaben und Zielvorstellungen erreicht werden.

1. LIS trägt Informationen über das Locked-in Syndrom zusammen und gibt sie an Interessenten, wie Ärzte, Betroffene oder Nichtbetroffene, weiter. LIS bemüht sich mit Personen, die über das Locked-in-Syndrom forschen, zusammen zu arbeiten.

1a. Zu diesem satzungsgemäßen Zweck baut der Verein eine Informationsbibliothek und Mediathek, auf die ständig erweitert und betreut wird. Es werden insbesondere Literatur und Medien schwerpunktmäßig aus den Bereichen Neurologie, Therapien, Rehabilitation sowie Berichte von Betroffenen gesammelt. Der Erhalt und der Ausbau der Informationsbibliothek sind integraler Bestandteil der Vereinsarbeit und können nicht beendet werden, ohne dem in §2/Abs. 1 genannten Zweck des Vereins zuwiderzulaufen. (Zusatz vom 11.12.2004)

2. LIS bemüht sich insbesondere eine fruchtbare Kommunikation und Zusammenarbeit Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Neurologen, Internisten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Pflegende und Angehörige zu fördern und zu forcieren. Dies geschieht durch Tagungen und Publikationen.

3. Bei Patienten mit Locked-in-Syndrom werden manchmal nicht sofort oder nicht genügend Therapien eingeleitet. LIS setzt sich dafür ein, dass ein frühestmöglicher Einsatz von Therapien stattfindet, damit die bestmögliche Förderung des Patienten gewährleistet ist.

4. Wie kaum ein anderer Personenkreis sind Menschen mit einem Locked-in-Syndrom aufgrund ihrer sehr eingeschränkten Möglichkeiten von der Vereinsamung bedroht. LIS setzt sich für die geeignete Bereitstellung von Kommunikationssystemen ein.

5. Menschen mit Locked-in-Syndrom geraten leicht in Mietrückstand und sind dann von der Kündigung bedroht. In solchen Fällen müssten staatliche Organisationen aushelfen. Sie sind jedoch viel zu schwerfällig. LIS hilft mit zinslosem Darlehn.

6. LIS unterstützt auch Therapien, die nicht von den Krankenkassen gefördert werden.

7. LIS unterstützt Patienten und ihre Familien bei der Lösung von Problemen der ärztlichen Versorgung, der medizinischen Rehabilitation, Wiedererlangung der Selbstständigkeit wie der sozialen Wiedereingliederung.

8. Ein Stiftungskapital soll aufgebracht werden. Durch Therapien könnte die Situation von Patienten mit Locked-in Syndrom nachhaltig verbessert werden.

9. LIS unterstützt Projekte, die die Lebensbedingungen von Menschen mit Locked-in-Syndrom untersuchen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

1. LIS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. LIS ist selbstlos tätig. LIS verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel von LIS dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind. oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

LIS ist ein Zusammenschluß von Patienten mit dem Locked-in-Syndrom, sowie Patienten, die die Locked-in-Phase wieder verlassen konnten und Interessierten.

1) LIS umfaßt:

- a) ordentliche Mitglieder (siehe 2)
- b) Mitglieder anderer Organisationen (siehe 3)
- c) Ehrenmitglieder (siehe 4)

2. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die sich für die Verwirklichung des Vereinszweckes gem. §2 einsetzen.

3. Mitglieder anderer Organisationen sind Vertreter befreundeter Gesellschaften\*. Sie haben für die Dauer ihrer Amtszeit die Rechte eines ordentliches Mitglieds ohne einen Anspruch auf eine Rechtsberatung. Die einmal jährlich erscheinenden Publikationen können sie auf Wunsch gegen eine Druckkostenvergütung erhalten.

4. Ehrenmitglieder werden behandelt wie ordentliche Mitglieder, brauchen jedoch keine Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

5. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder.

6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei Nichtbezahlung von zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

\*

LIS wird wohl nie eine große Institution werden. Um so mehr ist LIS auf gute Kontakte zu anderen Organisationen angewiesen. Befreundete Organisationen sind (diese Liste wird ständig erweitert): DEGEMET Deutsche Gesellschaft für Rehabilitation e. V., ISAAC International Society für Argumentative and Alternative Communication (Gesellschaft für unterstützte Kommunikation e. V., LVSB Landesselbsthilfeverband Schlaganfallbetroffener und gleichartig Behinderter e. V.

#### **§6 Mitgliedsbeiträge**

Spenden sind jederzeit willkommen.

1. Es werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Details sind in der Abgabenordnung zu finden.

2. Beiträge können ganz oder teilweise vom Vorstand gestundet werden.

#### **§7 Organe des Vereines sind**

- a) die Mitgliederversammlung (§8)
- b) der Vorstand (§9)
- c) der Beirat (§10)

#### **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Versammlung der ordentlichen und Ehrenmitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im letzten Quartal des Jahres statt. Hierzu wird schriftlich unter Angabe einer voraussichtlichen Tagesordnung eingeladen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung beantragt wird.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beantragen, daß die Tagesordnung um weitere Angelegenheiten ergänzt wird. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst auf der Mitgliederversammlung selbst gestellt werden, hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

5. Als oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind, ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands für die Dauer von 3 Jahren;
- Wahl von einem Kassenprüfer und einem Vertreter für die Dauer von 3 Jahren;
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes;
- Beschlussfassungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

6. In der Mitgliederversammlung haben jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme.

7. Im allgemeinen werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur

Änderung des Zwecks und der Aufgaben, sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 erforderlich.

8. Es werden Treffen der Mitglieder im Internet angestrebt. Viele mögen Berührungsängste mit diesem Medium haben. Es sei jedoch bedacht, dass dies wohl die einzige Möglichkeit ist, ein Treffen stattfinden zu lassen, ohne dass Menschen mit Locked-in-Syndrom aufgrund ihrer Mobilität nicht generell ausgeschlossen werden.

#### §9 Der Vorstand

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Dies schließt eine bezahlte Tätigkeit aus (Zusatz vom 11.12.2004)

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) zwei Vertretern
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer

Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand um zusätzliche Mitglieder erweitert werden. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, den Verein zu vertreten.

2. Der Vorstand ist zuständig für:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Aufstellung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
  - die Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Einstellungen.
  - Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, auch Ehrenmitglieder
  - die Wahl des Beirates kann sowohl durch die Mitgliederversammlung als auch den Vorstand erfolgen.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### §10 Der Beirat

Die einzelnen Mitglieder des Beirates beraten den Vorstand, die Mitglieder und Interessierte.

## § 11 **Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Mitgliederverfassung und Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## § 12 **Auflösung**

1. Der Auflösung des Vereines kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

2. Bei einer Auflösung ohne die Umwandlung in eine Stiftung fällt das Vermögen an den VdK (Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Sozialrentner Deutschlands e. V.)

## § 13 **Schlußbestimmungen**

1. Diese Satzung tritt am 25. November 2009 nach der Jahreshauptversammlung in Kraft.

# **Beitragsordnung von LIS**

zur Satzung des Fördervereins zur Gründung einer Stiftung zur Verbesserung der Lebensumstände von Patienten mit dem Locked-in-Syndrom e. V.

Der Beitrag für ordentliche Mitglieder beträgt **jährlich**

**13,00 €** bei einem monatlichen Einkommen bis **1000 €**

**50,00 €** bei einem höheren Einkommen.

Der Ehepartner bzw. die Pflegeperson des Patienten mit Locked-in-Syndrom sind generell von der Beitragszahlung befreit.

Für **50,00 €** kann eine einjährige Mitgliedschaft erworben werden (Förderabo).

Erstellt am 30. Juli 2000, mit den Änderungen vom 11. Febr. 2001 und 20. Juni 2001 und 11. Dez. 2004 und 25. Nov. 2009  
Der Verein ist beim Amtsgericht Charlottenburg (Berlin) in das Vereinsregister eingetragen.

